

**Satzung
der BTBkomba
Gewerkschaft für öffentliche Dienstleistungen,
Technik und Naturwissenschaften
Baden-Württemberg e.V.**

Die in der Satzung verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

I. Name, Sitz, Organisationsbereich, Zweck und Aufgaben

§ 1

Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) **BTBkomba** Gewerkschaft für öffentliche Dienstleistungen, Technik und Naturwissenschaften Baden-Württemberg e.V. (**BTBkomba**) ist die Gewerkschaft der Beschäftigten im technischen, naturwissenschaftlichen und allgemeinen Verwaltungsbereich im öffentlichen Dienst (Kommunal-, Landes- und Bundesdienst) in Baden-Württemberg.
- (2) **BTBkomba** hat ihren Sitz in Stuttgart. **BTBkomba** hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) **BTBkomba** ist Mitglied im BTB – Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb beamtenbund und tarifunion - und der Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst (komba gewerkschaft) sowie im BBW Beamtenbund Tarifunion. Mittelbar ist sie dadurch Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion.
- (4) Der Organisationsbereich von **BTBkomba** umfasst
 1. alle technischen, naturwissenschaftlichen und allgemeinen Verwaltungen im Kommunal-, Landes- und Bundesdienst sowie Gemeindeverbände und sonstige Kommunalverbände, deren Zweckverbände und Eigen-/Regiebetriebe;
 2. Unternehmen in privater Rechtsform, wenn
 - a. sie Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg sind oder
 - b. sie regelmäßig einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden und nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören;
 3. Öffentlich-rechtliche Sparkassen
 4. Regionalverbände und ähnliche Einrichtungen sowie Landesbetriebe
 5. Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Verbände und Vereinigungen die öffentlichen Zwecken dienen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck von **BTBkomba** ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von Beamten, Tarifbeschäftigten, Ruhestandsbeamten und Rentnern aller in § 1 genannten Einrichtungen.
- (2) **BTBkomba** ist parteipolitisch unabhängig und bekennt sich vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat. Sie verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.

§ 3

Aufgaben

- (1) **BTBkomba** sieht ihre Aufgabe in der Wahrnehmung der beruflich orientierten und mit allen rechtlich zulässigen Mitteln durchzusetzenden Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) **BTBkomba** will insbesondere dazu beitragen, dass Technik, Naturwissenschaften und Verwaltung im öffentlichen Dienst und die ihr nahe stehenden Bereiche die ihnen zustehende Beachtung und eine gerechte Bewertung finden. Dabei vertritt **BTBkomba** Beamte und Tarifbeschäftigte im technischen Dienst, in der Verwaltung und in allen Dienstleistungsbereichen von Kommunen, Land und Bund sowie deren Betrieben.
- (3) **BTBkomba** bekennt sich zu den beamten-, tarif- und sozialpolitischen Grundsätzen des dbb beamtenbund und tarifunion.
- (4) **BTBkomba** führt zur wirksamen Vertretung beruflicher und gewerkschaftlicher Aufgaben Veranstaltungen in der Öffentlichkeit sowie Mitgliederversammlungen durch.
- (5) **BTBkomba** ist tariffähig.
- (6) Die Regelung der Arbeitsbedingungen und der Abschluss von Tarifverträgen für die Mitglieder mit privatrechtlichem Dienstverhältnis gehören zu den Aufgaben der Gewerkschaft.
- (7) **BTBkomba** wendet zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlich erscheinenden zulässigen gewerkschaftlichen Mittel an.
- (8) Für **BTBkomba** sind die Arbeitskampfordnung und die Streikgeldunterstützungsordnung der dbb tarifunion in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.
- (9) **BTBkomba** setzt sich für die Nachwuchsgewinnung und –ausbildung in den technischen, naturwissenschaftlichen und kommunalen Bereichen ein und fördert die Ausbildungsgänge aller Laufbahngruppen und Beschäftigungsverhältnisse.
- (10) **BTBkomba** setzt sich die zahlenmäßig starke Besetzung der Personalvertretungsgremien in allen Ebenen zum Ziel. Die Unterstützung der Personalvertreter aus den Reihen von **BTBkomba** wird als ständige Aufgabe angesehen.
- (11) **BTBkomba** setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Sie beachtet dabei insbesondere das Prinzip des Gender Mainstreaming.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Persönliche und korporative Mitglieder

Mitglieder von **BTBkomba** können werden:

1. Beschäftigte (Beamte, Tarifbeschäftigte, Anwärter, Dienstanfänger und Auszubildende)
2. Ehemalige Beschäftigte im Ruhestand
3. Hinterbliebene von Beschäftigten
4. Die korporative Mitgliedschaft kann von gewerkschaftlichen Verbänden oder deren Untergliederungen für die bei ihnen organisierten Beschäftigten, Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebene erworben werden (Fachverbände).

§ 5

Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

Der Gewerkschaftstag kann ehemaligen Landsvorsitzenden von **BTBkomba**, die sich in außergewöhnlicher Weise um Organisation und Aufbau von **BTBkomba** verdient gemacht haben, den Ehrenvorsitz zuerkennen.

Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um Organisation und Aufbau von **BTBkomba** verdient gemacht haben, kann der Gewerkschaftstag die Ehrenmitgliedschaft von **BTBkomba** verleihen.

§ 6

Aufnahme

- (1) Der Beitritt muss schriftlich gegenüber **BTBkomba** erklärt werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Landesleitung. Diese Aufgabe kann in einer Geschäftsverteilung übertragen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.
- (2) Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Mitglieder, die in den Ruhestand treten, werden ab diesem Zeitpunkt ohne eigenen Antrag zusätzlich Mitglied im Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen Baden-Württemberg (BRH-BW). Eine etwaige Ablehnung der BRH-Mitgliedschaft ist gegenüber der **BTBkomba** schriftlich zu erklären.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt,
 2. durch Ausschluss,
 3. durch Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich **BTBkomba** mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhörung des zuständigen Orts-/Kreisverbandes und der Fachgruppe sowie des Mitglieds selbst, auf Antrag einer Fachgruppe, eines Orts-/Kreisverbandes oder der Landesleitung durch den Landesvorstand erfolgen, wenn das Mitglied
 1. der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet,
 2. durch sein Verhalten das Ansehen der Berufsorganisation schädigt,
 3. Aufgaben und Zielen der **BTBkomba** zuwiderhandelt,
 4. mit der Zahlung der Mitgliedbeiträge für mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung.
- (5) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gemäß § 6 und gegen den Ausschluss gemäß § 7 Abs. 3 ist die schriftliche Beschwerde möglich. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils einen Monat nach Zugang der schriftlichen Entscheidung. Beschwerdeinstanz ist bei Entscheidungen der Landesleitung der Landesvorstand. Die Orts- und Kreisverbände sowie die Fachgruppen sind zu hören, soweit sie involviert waren.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung bei der Vertretung ihrer dienstlichen, beruflichen und arbeitsrechtlichen Interessen sowie auf Rechtsberatung und Rechtsschutz im Rahmen des Aufgabenkreises der Gewerkschaft. Es gilt hierbei die Rechtsschutzordnung der **BTBkomba** in der jeweils gültigen Fassung. Über den Antrag auf Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet die Landesleitung im Einzelfall nach Prüfung.
- (2) Die Mitglieder werden regelmäßig umfassend über die Gewerkschaftsarbeit unterrichtet.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse von **BTBkomba** einzuhalten. Das Mitglied soll möglichst an der Verbreitung der Gewerkschaft und der Erreichung ihrer Ziele mitwirken.
- (4) Die Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Beitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand, so ruhen von diesem Zeitpunkt an seine Rechte.

III. Gliederungen und deren Aufgaben

§ 9

Gliederungen

- (1) **BTBkomba** gliedert sich in Fachgruppen und Orts- und Kreisverbände sowie korporative Fachverbände. Darüber hinaus sind Beamte (Dienstrecht), Tarifbeschäftigte (Tarif), Frauen (Gleichstellungsfragen), Senioren und Jugend fachübergreifend in Ausschüssen zusammengeschlossen.
- (2) Korporative Fachverbände haben nur beratende Funktionen. Sie können auf Beschluss des Landesvorstands einer Fachgruppe gleichgestellt werden.
- (3) Eine Fachgruppe soll mindestens 100 Mitglieder haben.
- (4) Ein Orts-/Kreisverband soll mindestens 100 Mitglieder haben. Mehrere Ortsverbände sollen durch Beschluss der beteiligten Mitglieder einen Kreisverband bilden. In diesem Fall gehen alle Ortsverbände in den Kreisverband über.
- (5) Die **BTBkomba** Ausschüsse Dienstrecht, Tarif, Gleichstellungsfragen, Senioren und Jugend vertreten fachgruppen- und ortsverbandübergreifend die speziellen Interessen ihrer Mitglieder.
- (6) Aufgaben sowie Zuständigkeiten und Organisation der Fachgruppen, der korporativen Fachverbände und der Ausschüsse werden durch eine Vereinsordnung festgelegt, die vom Landesvorstand beschlossen wird. Im Übrigen gestalten sie ihre Arbeit nach eigenem Ermessen und halten eigene Mitgliederversammlungen ab.
- (7) Die Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen regeln ihre Angelegenheiten selbständig, dürfen hierbei aber nicht gegen die Satzung von **BTBkomba** und Beschlüsse derer Organe verstoßen.
- (8) Die Orts- und Kreisverbände entsenden in Abstimmung mit der Landesleitung Vertreter in die örtlichen Gremien des BBW.
- (9) Die Fachgruppen schlagen der Landesleitung Vertreter für die fachlichen Gremien des BBW und der Bundesorganisationen vor.

§ 10

Aufgaben der Fachgruppen

- (1) Die Fachgruppen und korporativen Fachverbände nehmen die speziellen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der gewerkschaftspolitischen Arbeit wahr.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören Werbung, Betreuung und Information von Mitgliedern, sowie die einvernehmliche Abstimmung mit der Landesleitung in allen wichtigen Fragen, insbesondere bei der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in übergeordneten oder fachübergreifenden Vereinigungen, wichtigen gewerkschafts- und berufspolitischen Angelegenheiten, öffentlichen Aktionen/Veranstaltungen sowie bei der Teilnahme an Personalversammlungen. Darüber hinaus obliegt ihnen die Information der Landesgewerkschaft über aktuelle Entwicklungen aus ihrem Bereich.
- (3) Die Fachgruppen können Ehrungen verdienter Mitglieder vornehmen.
- (4) Zur Bewältigung der laufenden Geschäfte sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Vorstandssitzungen abzuhalten.
- (5) Die Mitglieder der Fachgruppen wählen einen Vorstand im Rahmen der Vorgaben der Vereinsordnung der **BTBkomba**. Beamten- und Tarifbeschäftigtengruppen sollen im Vorstand

vertreten sein. Außerdem wählen sie zwei Kassenprüfer. Die Fachgruppen wählen zudem die Delegierten für den Gewerkschaftstag.

- (6) Die Fachgruppen führen regelmäßig Mitgliederversammlungen durch. Sie können darüber hinaus Veranstaltungen für ihre Mitglieder durchführen.
- (7) Die Fachgruppen führen eigene Kassen, dazu ist ein auf den Namen der **BTBkomba** lautendes Konto einzurichten. Sie erhalten jährlich mitgliederzahlenbezogene Haushaltsmittel von der Landesleitung; der Betrag richtet sich nach dem vom Landesvorstand verabschiedeten Haushaltsplan. Darüber hinaus können die Fachgruppen für Sonderaktionen auf Antrag Zuschüsse erhalten, soweit hier ein Finanzbedarf besteht. Über die Verwendung ist ein Nachweis zu führen. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (8) Über eine finanzielle Unterstützung eines korporativen Fachverbandes entscheidet der Landesvorstand.
- (9) Die Fachgruppen arbeiten eng mit den Betriebs- und Personalräten zusammen.

§ 11

Aufgaben der Orts- und Kreisverbände

- (1) Die Orts- und Kreisverbände nehmen die speziellen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der gewerkschaftspolitischen Arbeit vor Ort wahr.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören Werbung, Betreuung und Information von Mitgliedern sowie die einvernehmliche Abstimmung mit der Landesleitung in allen wichtigen Fragen, insbesondere bei der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in übergeordneten oder fachübergreifenden Vereinigungen, wichtigen gewerkschafts- und berufspolitischen Angelegenheiten, öffentlichen Aktionen/Veranstaltungen sowie bei der Teilnahme an Personalversammlungen. Darüber hinaus obliegt ihnen die Information der Landesgewerkschaft über aktuelle Entwicklungen vor Ort.
- (3) Die Orts- und Kreisverbände können Ehrungen verdienter Mitglieder vornehmen.
- (4) Zur Bewältigung der laufenden Geschäfte sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Vorstandssitzungen abzuhalten.
- (5) Die Mitglieder der Orts- und Kreisverbände wählen einen Vorstand im Rahmen der Vorgaben der Vereinsordnung der **BTBkomba**. Beamten- und Tarifbeschäftigtengruppen sollen im Vorstand vertreten sein. Außerdem wählen sie zwei Kassenprüfer. Die Orts- und Kreisverbände wählen zudem die Delegierten für den Gewerkschaftstag.
- (6) Die Orts- und Kreisverbände führen regelmäßig Mitgliederversammlungen durch. Sie können darüber hinaus Veranstaltungen für ihre Mitglieder durchführen.
- (7) Die Orts- und Kreisverbände führen eigene Kassen, dazu ist ein auf den Namen der **BTBkomba** lautendes Konto einzurichten. Sie erhalten jährlich mitgliederzahlenbezogene Haushaltsmittel von der Landesleitung; der Betrag richtet sich nach dem vom Landesvorstand verabschiedeten Haushaltsplan. Darüber hinaus können die Orts- und Kreisverbände für Sonderaktionen auf Antrag Zuschüsse erhalten, soweit hier ein Finanzbedarf besteht. Über die Verwendung ist ein Nachweis zu führen. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (8) Weitere Aufgaben der Orts- und Kreisverbände liegen in der Durchführung von Protestmaßnahmen vor Ort in Absprache mit der Landesgewerkschaft sowie der Organisation von Arbeitskämpfmaßnahmen vor Ort nach Freigabe durch die zentrale Streikleitung.
- (9) Die Orts- und Kreisverbände arbeiten eng mit den örtlichen Betriebs- und Personalräten zusammen.

III. Organe der BTBkomba

§ 12

Gewerkschaftsorgane

Organe der Gewerkschaft sind:

- 1) der Gewerkschaftstag

- 2) der Landesvorstand
- 3) die Landesleitung

§ 13

Zusammensetzung und allgemeine Regelungen zum Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der **BTBkomba**. Er setzt sich zusammen aus dem Landesvorstand und den gewählten Vertretern (Delegierten) der Fachgruppen, der Orts- und Kreisverbände und der gleichgestellten korporativen Fachverbände.
- (2) Er findet alle 5 Jahre statt. Auf Beschluss des Landesvorstands mit 2/3-Mehrheit oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder müssen außerordentliche Gewerkschaftstage einberufen werden. Diese sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch die Landesleitung durch Veröffentlichung im BBW Magazin einzuberufen.
- (3) Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die Landesleitung hat Zeit, Ort und Tagesordnung sowie die eingegangenen Anträge mindestens 1 Monat vorher den Delegierten und dem Landesvorstand bekannt zu geben.
- (4) Je angefangene 100 Mitglieder der Fachgruppen, der gleichgestellten korporativen Fachverbände und der Orts- und Kreisverbände entfällt 1 Vertreter. Zur Ermittlung des Anspruchs wird der Mitgliederstand zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Gewerkschaftstag stattfindet, zugrunde gelegt.
Mitglieder, die sowohl einer Fachgruppe als auch einem Orts- bzw. Kreisverband angehören, werden bei der Ermittlung des Anspruchs jeweils zur Hälfte gezählt.
- (5) Wahlbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Sparkassendirektoren in Sparkassenvorständen haben beim Gewerkschaftstag kein Stimmrecht.
- (6) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Anträge zum Gewerkschaftstag können alle Mitglieder und Gliederungen stellen. Sie müssen spätestens 2 Monate vor dem Gewerkschaftstag bei der Landesleitung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Gewerkschaftstag ihre Dringlichkeit beschließt.

§ 14

Aufgaben des Gewerkschaftstags

Der Gewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftspolitische Arbeit der **BTBkomba**,
2. die Entlastung des Landesvorstands und der Landesleitung nach Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
3. die Wahl der Landesleitung,
4. die Wahl von Beisitzern im Landesvorstand,
5. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern,
6. die Aufstellung der Richtlinien für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Haushaltsführung,
7. die Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen,
8. die Wahl von Ehrenvorsitzenden,
9. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
11. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,

12. die Beschlussfassung über eine Wahlordnung,
13. die Beschlussfassung über die Auflösung der **BTBkomba** und die Verwendung des Vermögens.

§ 15

Zusammensetzung und allgemeine Regelungen zum Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 1. der Landesleitung,
 2. den Ehrenvorsitzenden des Landesverbands,
 3. den Vertretern der Fachgruppen, diese erhalten je angefangene 500 Mitglieder einen Sitz,
 4. den Vertretern der Orts- und Kreisverbände, diese erhalten je angefangene 500 Mitglieder einen Sitz,
 5. den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit sie nicht Mitglied der Landesleitung sind,
 6. den Beisitzern. Beisitzer sollen in solcher Zahl gewählt werden, dass mindestens 1 Mitglied jeder Laufbahngruppe oder vergleichbaren Entgeltgruppe und 1 Vertreter der Ruhestandsbeamten und Rentner im Landesvorstand vertreten sind,
 7. im Verhinderungsfalle aus Vertretern, mit Ausnahme der Ziffern 1, 2 und 6
- (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Der Landesvorstand wird bei Bedarf von der Landesleitung oder auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder schriftlich einberufen. Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (4) Wahlbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Sparkassendirektoren in Sparkassenvorständen und gesetzliche Vertreter von Gesellschaften dürfen keine Funktion im Landesvorstand der **BTBkomba** wahrnehmen.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16

Aufgaben des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand setzt die vom Gewerkschaftstag gegebenen Grundsätze für die gewerkschaftspolitische Arbeit in Beschlüsse um, die die Landesleitung auszuführen hat.
- (2) Der Landesvorstand beschließt über:
 1. die Bildung oder Auflösung von Fachgruppen, Ausschüssen und Orts- und Kreisverbänden bzw. Aufnahme oder Ausschluss von korporativen Fachverbänden,
 2. die Entlastung des Schatzmeisters nach Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 3. die Festlegung der Beitragsordnung im Rahmen der Richtlinien des Gewerkschaftstags,
 4. die Verabschiedung des von der Landesleitung im Rahmen der Richtlinien des Gewerkschaftstags aufgestellten Haushaltsplans,
 5. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
 6. den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden,

7. die Beschlussfassung über die Vereinsordnung,
8. die Beschlussfassung über die Rechtsschutzordnung

§ 17

Zusammensetzung und allgemeine Regelungen zur Landesleitung

(1) Die Landesleitung besteht aus:

1. dem Landesvorsitzenden,
2. sechs gleichberechtigten Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Jugendvertreter,

Von den sechs stellvertretenden Vorsitzenden muss einer Beamter und einer Tarifbeschäftigter sein.

- (2) Der Landesvorsitzende sowie seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder der Landesleitung haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Landesleitung im Laufe seiner Amtszeit aus, hat der Landesvorstand die Ersatzwahl für den Rest dieser Amtszeit vorzunehmen. Bei der Nachwahl ist das Mindestquorum nach Abs. 1 Satz 2 zu beachten.
- (4) Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Geschäftsverteilung regelt.
- (5) Die Mitglieder der Landesleitung sind für die Ziffern 1 – 4 des Abs. 1 in jeweils getrennten Wahlgängen durch den Gewerkschaftstag zu wählen. Die Wahl muss durch Stimmzettel erfolgen.
- (6) Die Amtszeit dauert 5 Jahre und endet erst wenn die Neuwahl vorgenommen ist.

§ 18

Aufgaben der Landesleitung

- (1) Der Landesvorsitzende erledigt die verbandspolitischen Aufgaben der **BTBkomba**. Er bedient sich hierzu einer Geschäftsstelle und überwacht deren Tätigkeit.
- (2) Aufgabe der Landesleitung ist die Erledigung der laufenden Geschäfte der **BTBkomba** im Rahmen der Satzung und der von Gewerkschaftstag und Landesvorstand gefassten Beschlüsse. Von wichtigen Verhandlungen ist der Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten. Offizielle Stellungnahmen und Eingaben werden durch den Landesvorsitzenden der **BTBkomba** oder in dessen Auftrag durch ein anderes Mitglied der Landesleitung abgegeben.
- (3) Die Landesleitung stellt den jährlichen Haushaltsplan auf.
- (4) Die Landesleitung beschließt über die Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten der **BTBkomba**.
- (5) Sitzungen der Landesleitung sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Zeit, des Orts und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 19

Aufgaben der Rechnungsprüfer

- (1) Die vom Gewerkschaftstag gewählten Rechnungsprüfer haben während der Wahlperiode die Haushalts- und Kassenführung zu überwachen und mindestens jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und dem Landesvorstand bzw. dem Gewerkschaftstag schriftlich zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Landesvorstand angehören und nur einmal in direkter Folge wieder gewählt werden.

IV. Geschäftsjahr und Kassenwesen

§ 20

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Kassenführung

Die Führung der Kassengeschäfte wird nach näherer Anweisung der Landesleitung besorgt. Das Kassenwesen steht unter der Aufsicht des Landesvorsitzenden.

V. Beschlussfassung, Satzungsänderung, Einsprüche, Auflösung

§ 22

Allgemeines

- (1) Alle Beschlüsse der Organe (Gewerkschaftstag, Landesvorstand und Landesleitung) werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Über alle Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Landesvorsitzenden - bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter - und dem Protokollführer unterzeichnet werden müssen.
- (3) Änderungen der Satzung können nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten durch den Gewerkschaftstag erfolgen.

§ 23

Auflösung

- (1) Eine freiwillige Auflösung von **BTBkomba** kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden. Dieser Gewerkschaftstag ist nur beschlussfähig, wenn 4/5 der zur Teilnahme Berechtigten erschienen sind. Beim Fehlen dieser Voraussetzung ist frühestens nach 6 Wochen, spätestens nach 10 Wochen, ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Eine Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin des Gewerkschaftstags durch eingeschriebenen Brief an die Stimmberechtigten versandt werden.
- (3) Für den Fall der Auflösung von BTBkomba soll das Vermögen nach Abwicklung der Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken im Interesse der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen verwendet werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem auflösenden Gewerkschaftstag.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Im Innenverhältnis tritt die Satzung mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Tübingen, 4. Dezember 2010